



Die wichtigsten Werte 2019

1. Familienbeihilfe für Kinder über 19 Jahre

1. Kind: € 165,10 pro Monat / Kind
2. Kind: € 172,20 pro Monat / Kind
3. Kind: € 182,50 pro Monat / Kind
4. Kind: € 191,60 pro Monat / Kind

Kinderabsetzbetrag: € 58,40 pro Kind und Monat

Einkommensgrenze: € 10.000 pro Kalenderjahr

2. Studienbeihilfe (seit Jänner 2015)

Für am Studienort Ansässige:	Höchstens: ¹ € 560 pro Monat
Auswärtige, Selbsterhalter_innen etc.	Höchstens: ² € 801 pro Monat
Einkommensgrenze	€ 10.000 (aliquoter Monatsbetrag € 833,33 pro Monat in dem bezogen wird)
Mindesteinkommen Selbsterhalter_innen	€ 8.580

3. Sozialversicherung

Ermäßigte Krankenversicherung für Studierende:	€ 59,57 pro Monat
Selbstversicherung für geringfügig Beschäftigte:	€ 63,07 pro Monat
Allgemeine Selbstversicherung:	€ 427,07 pro Monat
Mindestbetrag nach Herabsetzung:	€ 106,77 pro Monat

4. Geringfügigkeitsgrenzen

Monatliche Geringfügigkeitsgrenze:	€ 446,81
Jährliche Pflichtversicherungsgrenze bei selbstständigen Einkünften (ab 2016 kein Unterschied ob nebenbei unselbstständige Einkünfte vorliegen)	€ 5.361,72

5. Steuergrenzen

Einkommenssteuer (bei selbstständigen Einkünften):	Ab € 11.000 pro Jahr
Lohnsteuer (bei unselbstständigen Einkünften de jure: € 11.000 pro Jahr)	de facto: ab € 11.945 pro Jahr

¹ Für Studierende mit Kind und über 24-Jährige kann die Höchststudienbeihilfe auch höher liegen.

² Für Studierende mit Kind und über 24-Jährige kann die Höchststudienbeihilfe auch höher liegen.